

§ 4 K-LSchV

K-LSchV - Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Für die nachstehend genannten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne erlassen:

- a) für die landwirtschaftliche Berufsschule, Fachrichtung Landwirtschaft: Anlage A/1;
- b) für die landwirtschaftliche Berufsschule, Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement: Anlage A/2;
- c) für die landwirtschaftliche Berufsschule, Fachrichtung Gartenbau: Anlage A/3;
- d) für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft, ausgenommen die Fachschule Goldbrunnhof: Anlage B/1;
- e) für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Pferdewirtschaft: Anlage B/1a;
- f) für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule Goldbrunnhof, Fachrichtung Landwirtschaft: Anlage B/1b;
- g) für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement: Anlage B/2;
- h) für die vierjährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft: Anlage B/3;
- i) für die vierjährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Pferdewirtschaft: Anlage B/3a;
- j) für die vierjährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Gartenbau: Anlage B/5;
- k) für die Fachschule für Erwachsene, Fachrichtung Landwirtschaft: Anlage B/6;
- l) für die Fachschule für Erwachsene, Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement: Anlage B/7;
- m) für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Gartenbau: Anlage B/8;
- n) für die Fachschule für Erwachsene, Fachrichtung Pferdewirtschaft: Anlage B/9;
- o) für die Fachschule für Erwachsene, Fachrichtung Gartenbau: Anlage B/10.

(2) Für jeden Unterrichtsgegenstand der Lehrpläne gemäß Abs. 1, ausgenommen Religion, ist von den unterrichtenden Lehrern zur Vorbereitung des Unterrichtes je Schule und Schulstufe bis längstens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres eine provisorische und bis längstens acht Wochen nach Beginn des Schuljahres eine definitive

Lehrstoffverteilung zu erstellen, welche an der Schule aufzuliegen hat und allen unterrichtenden Lehrern zugänglich sein muss. In dieser Lehrstoffverteilung ist der lehrplanmäßige Lehrstoff näher auszuführen und zumindest auf die einzelnen Unterrichtsabschnitte aufzuteilen; weiters sind jeweils die vorgesehenen, zu erreichenden Fertigkeiten, die Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel anzugeben.

(3) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, von den betreffenden Kirchen oder Religionsgesellschaften erlassen.

(4) Die Anmeldung zu den in den Anlagen gemäß Absatz 1 angeführten alternativen Pflichtgegenständen oder Freigegenständen ist nur möglich, wenn der entsprechende Unterrichtsgegenstand, sofern er in der jeweils vorhergehenden Schulstufe geführt wurde, in dieser auch besucht worden ist.

(5) Wenn ein alternativer Pflichtgegenstand weder an der betreffenden Schule noch in einer Unterrichtsgruppe für die Schüler mehrerer Schulen geführt wird, haben die Schüler unter den verbleibenden mit diesem Pflichtgegenstand alternativ verbundenen Pflichtgegenständen zu wählen.

(6) Der spätere Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes darf vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers nur dann bewilligt werden, wenn er in dem angestrebten Pflichtgegenstand Leistungen nachweist, die in diesem Pflichtgegenstand bessere Ergebnisse als in dem besuchten Pflichtgegenstand erwarten lassen.

(7) Wird ein alternativer Pflichtgegenstand sowohl als theoretischer wie auch als praktischer Unterrichtsgegenstand geführt, muss der theoretische und der entsprechende praktische gewählt werden.

(8) Für Personen, die in der Berufsschule im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 19 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 unterrichtet werden, findet grundsätzlich der Lehrplan der gewählten Fachrichtung Anwendung. Für Personen, die einen Ausbildungsvertrag, in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, finden nur jene Teile des Lehrplanes der gewählten Fachrichtung, die dem Ausbildungsvertrag entsprechen, allenfalls unter Ergänzung durch Teile der Lehrpläne anderer Lehrberufe im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen (§ 4a Abs. 7a) Anwendung.

In Kraft seit 30.09.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at